

Satzung des Instituts für Kommunikation und Medien (ikum) des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt

§ 1 Name und Rechtsstellung

(1) Das Institut führt den Namen Institut für Kommunikation und Medien (englisch: Institute of Communication and Media).

(2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2009) und Grundordnung der Hochschule Darmstadt (Abschnitt 5 in der Fassung vom 13. Dezember 2010). Die Vorgesetztenfunktion ergibt sich aus §46 HHG.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des Instituts ist die Förderung und Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsaktivitäten des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt.

(2) Das Institut fördert die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium auf den Fachgebieten des Fachbereichs Media. Hierzu unterstützt und koordiniert das Institut Forschungs- und Entwicklungsvorhaben seiner Mitglieder. Bei Forschungsvorhaben nach § 29 HHG nimmt das Institut die Aufgaben gemäß § 29 Absatz 3 HHG wahr.

(3) Das Institut fördert den Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen nach innen in die Lehre am Mediacampus und nach außen in Wirtschaft und Berufswelt. Studierende werden aktiv in die Projektarbeit eingebunden. Das Institut bietet im Rahmen seiner Projekte Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Mitarbeit sowie zur Erstellung von Abschlussarbeiten in einem wissenschaftlichen Umfeld. Weiterhin unterstützt das Institut die Durchführung von projektbasierten Lehrveranstaltungen. Als Beitrag zum lebenslangen Lernen entwickelt das Institut Weiterbildungsangebote auf dem Gebiet seiner Kernkompetenz zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen und bietet diese an.

(4) Das Institut fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs am Mediacampus. Es bietet Möglichkeiten zur Promotion. Hierzu arbeitet es eng mit hochschulinternen Institutionen sowie externen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und stellt ein geeignetes Umfeld für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler bereit.

(5) Das Institut fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Fachrichtungen am Mediacampus. Es trägt durch Bündelung der Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsaktivitäten des Fachbereichs Media zur wissenschaftlichen Profilbildung am Mediacampus bei.

(6) Das Institut pflegt zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes den Kontakt zu nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen, zu Unternehmen, Verbänden und Behörden.

§ 3 Organe

(1) Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung, das Direktorium und die Institutsleitung.

§ 4 Struktur

- (1) Das Institut ist in Abteilungen gegliedert, die seine Arbeitsschwerpunkte widerspiegeln und sich an den Fachgebieten des Fachbereichs Media orientieren.
- (2) Den Abteilungen steht je ein professorales Mitglied als Direktor/in vor.
- (3) Abteilungen können nach Bedarf eingerichtet oder geschlossen werden. Für die Einrichtung oder Schließung einer Abteilung auf Antrag eines Mitglieds sind die Zustimmung des Direktoriums und der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Fachbereich Media stellt dem ikum eine jährliche Grundfinanzierung zur Verfügung. Über ihre Höhe entscheidet der Fachbereichsrat.
- (2) Im Rahmen der dem Institut zur Verfügung stehenden Projektmittel entscheidet das Direktorium über die Erweiterung bzw. den Abbau der Ressourcen. Über Projektmittel finanzierte Ressourcen und Erfolgsprämien zu Drittmiteinnahmen, Promotionen und ggf. weitere forschungsbezogene Prämien werden dem Institut zugeordnet und von diesem verwaltet. Diese Prämien sollen zum überwiegenden Teil den jeweiligen Forscherinnen und Forschern und ihren Teams zur Verfügung stehen; ein Anteil der Prämien kann im Institut verbleiben, um seine Arbeit zu finanzieren. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts können auf Antrag alle Professorinnen und Professoren am Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt werden. Über die Aufnahme als Mitglied und über Ausnahmen entscheidet das Direktorium.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ikum-Projekten sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses automatisch Mitglieder des Instituts. Die Vorgesetztenfunktion üben die Projektleitungen aus und haben im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Projektressourcen Unterschriftsberechtigung. Stellvertretend übernehmen die Mitglieder der Institutsleitung sowohl Vorgesetztenfunktion als auch Unterschriftsberechtigung. Darüber hinaus können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Darmstadt im Rahmen ihrer Aufgaben dem ikum zugeordnet werden. Soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, üben die Mitglieder der Institutsleitung die Vorgesetztenfunktion aus.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an der Erreichung der Ziele sowie der Erfüllung der Aufgaben des Instituts mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mittels schriftlicher Austrittserklärung seitens des Mitglieds,
 - soweit die Voraussetzung zu § 32 HHG – Mitglieder und Angehörige nicht mehr zutrifft,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Antrag eines Mitglieds und des Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - wenn sich ein Mitglied über drei Jahre nicht an der Berichtspflicht des Instituts beteiligt.Die Abwicklung von Projektmitteln wird in diesem Fall in Absprache mit dem Direktorium geklärt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt fachbereichsöffentlich mindestens einmal im Jahr

und wird von der/dem Sprecher/in des Direktoriums einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Brief, elektronische Post oder Fax zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Die Sitzungstermine sind dem Dekanat mitzuteilen. Die/der Sprecher/in des Direktoriums führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. In der Versammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der/dem Sprecher/in des Direktoriums zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern für vier Wochen zugänglich gemacht. Sie gilt als genehmigt, wenn zum Abschluss dieser Frist keine Einwände vorliegen.

(3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit in diesem Statut nicht anders geregelt, kommen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Beschlüsse der Mitglieder außerhalb einer Versammlung können auf Vorschlag des Direktoriums unter Setzung einer angemessenen Frist im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per Email – mehrheitlich gefasst werden. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder abgestimmt hat und eine einfache Mehrheit erreicht wird.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Finanzbericht des Direktoriums entgegen und entlastet das Direktorium. Sie kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des Instituts berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen, insbesondere für Projekte, an das Direktorium geben. Sie entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen und beschließt jeweils die Bestellung der abteilungsleitenden Direktorinnen und Direktoren für eine Amtszeit von drei Jahren bzw. beschließt deren Abwahl.

§ 8 Direktor/in

(1) Direktorinnen und Direktoren stehen jeweils einer Institutsabteilung vor und leiten diese. Sie sind verantwortlich für den sinnvollen Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb ihrer Abteilung.

(2) Die Bestellung und Abwahl der abteilungsleitenden Direktorinnen und Direktoren erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt eine Amtszeit von drei Jahren als begonnen bzw. als abgelaufen.

§ 9 Direktorium und Institutsleitung

(1) Das Direktorium besteht aus den Direktorinnen und Direktoren der Institutsabteilungen und der Geschäftsführung.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Instituts, die Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsangelegenheiten, die Koordination der Zusammenarbeit sowohl zwischen den Mitgliedern als auch zwischen dem Institut und externen Organisationen und der Beteiligung an interdisziplinären Forschungsprojekten. Das Direktorium bereitet die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt Zielvereinbarungen mit dem Dekanat des Fachbereichs.

(3) Das Direktorium wählt für drei Jahre aus den abteilungsleitenden Direktorinnen und Direktoren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese bilden zusammen mit der Geschäftsführung die Institutsleitung.

(4) Die Institutsleitung setzt die Beschlüsse des Direktoriums um und vertritt das ikum nach innen und außen. Es beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein. Die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Außenvertretung gemäß § 38 Abs. 1 HHG bleibt ebenso unberührt wie die Zuständigkeit des Dekanats.

(5) Die Sprecherin oder der Sprecher des Instituts gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(6) Das Direktorium berichtet der Mitgliederversammlung und dem Dekanat gegenüber jährlich über die Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung des Instituts. Dies erfolgt schriftlich in Form eines Jahres- und Finanzberichts.

(7) Das Direktorium beschließt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Direktorinnen und Direktoren.

(8) Die Institutsleitung fasst zu Entscheidungen Mehrheitsbeschlüsse.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Auf Beschluss des Direktoriums kann ein(e) Geschäftsführer(in) ernannt werden.

(2) Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Instituts im Auftrag des Direktoriums, koordiniert Aufgaben im Bereich des Projektmanagements von am Institut angesiedelten Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsaktivitäten, treibt die Entwicklung des Instituts voran und arbeitet in wissenschaftlichen Projekten mit.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Direktoriums.

§ 12 Auflösung

(1) Das Institut kann gemäß § 37 Abs. 5 HHG vom Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich aufgelöst werden.

(2) Dem Institut zugeordnetes Vermögen und Mittel werden bei der Auflösung des Instituts dem Fachbereich übertragen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Dieburg, den 22.01.2019



Prof. Wilhelm Weber
Dekan FB Media